Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1915)

Heft: 2

Artikel: Hugenotten und Waldenser in Graubünden nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Pieth, Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-395870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur. 15. Februar 1915. Nr. 2

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER. GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS.

Hugenotten und Waldenser in Graubünden nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685).

Von Dr. Friedrich Pieth, Chur.

(Schluß.)

Die französischen Flüchtlinge in Chur bildeten eine *selbständige Kirchgemeinde.*[1]) Ihr Organisator war ohne Zweifel ein französischer Geistlicher. Über den Namen desselben herrscht nicht volle Klarheit. Irgendwo steht zu lesen, daß Jacques Montoux der erste Geistliche der französischen Kirche in Chur gewesen sei und bis 1689 hier geamtet habe. Das will mit dem Inhalt des Ratsprotokolls nicht recht stimmen; denn dort wird in den Jahren 1687 und 1688 immer ein Herr Predalis als französischer Geistlicher erwähnt, und von der Berufung eines zweiten wollte der Rat bekanntlich nichts wissen. So wird denn wahrscheinlich dieser Predalis der Organisator und der erste Seelsorger der französischen Kirchgemeinde in Chur gewesen sein. Dieser richtete im November 1686 an den Stadtrat das Gesuch, eine Kirchenordnung für seine Gemeinde aufstellen zu dürfen. Ein aus Franzosen gebildetes Konsistorium (Kirchenrat) sollte über die sittliche und religiöse Lebensführung der französischen Kirchgenossen wachen. Die Obrigkeit wurde ersucht, zu den Versammlungen des Konsistoriums jeweilen ein Ratsmitglied und

[1]) Eine solche scheint übrigens schon zu Herzog Rohans Zeit bestanden zu haben; denn in der „Instruktion des Freipredigers" ist davon die Rede, daß er aus der Stadtkasse etwas beziehe „von der Stiftung des Herzogs von Rohan für die französische Kirche" (210 fl.). Freundl. Mitteilung des Herrn Stadtarch. Dr. F. Jecklin.

einen Stadtgeistlichen abzuordnen. Der Rat nahm den Vorschlag beifällig auf und entsprach dem Gesuch, behielt sich aber alle Rechte gegenüber der neuen Behörde vor.

Eine schwierige Frage war die *Besoldung des französischen Geistlichen.* Anfänglich mußte er sich durch eine private Kollekte behelfen. Er wünschte, daß zuerst die Obrigkeit einen Beitrag zeichne, in der Annahme, daß dann Privatleute eher geneigt seien, etwas beizutragen. Der Rat aber vertröstete den Armen auf den nächsten Bettag, wo ihm aus einer allgemeinen Kollekte das Geld zu seiner Kleidung und seinem Unterhalt solle verabreicht werden. Nachher änderte er den Beschluß dahin ab, daß dem Pfarrherrn Predalis, der der Kleidung und Nahrung benötige, gestattet werden solle, bei mildtätigen Leuten zu kollektieren, und zwar solle jemand beauftragt werden, dies in seinem Namen zu tun. Der Betreffende sollte mit der verschlossenen Gerichtsbüchse zu den „ihme anerbottenen Herren gehen". Sollte dann die Privatkollekte ein kleines Ergebnis haben, so wollte man ihm aus der Bettagskollekte einen Beitrag verabreichen. Daß sich die Lage des armen Predalis und seiner Nachfolger nicht sehr hoffnungsvoll gestaltete, läßt sich denken. In Sprechers Bündnergeschichte des 18. Jahrhunderts heißt es an einer Stelle, der französische Geistliche sei eine Zeitlang vom corpus evangelicum besoldet worden. Das stimmt nicht; vielmehr macht die Stadt im Jahre 1688 den evangelischen Synodalen Vorstellungen darüber, daß die Gemeinden entgegen dem Versprechen der Synode nichts beitragen zur Erhaltung des französischen Geistlichen, und sie wünscht dringend, daß ihr künftig ein Teil dieser Last abgenommen werde. Aber der Appell verhallte wirkungslos. Die Beiträge der Gemeinden blieben aus, und mitten im Winter, drei Tage vor Jahresschluß, wird dem armen Predalis vom Rate eröffnet, daß die Stadt allein ihn nicht mehr zu unterhalten vermöge. Verlassen aber wolle man ihn nicht. Es wird ihm geraten, sich von jetzt an alle Jahre einmal in Person mit einem Empfehlungsschreiben in die evangelischen Gemeinden zu begeben und um eine Unterstützung anzuhalten. Eine böse Neujahrsbescherung! Eine kleine Unterstützung bezog der Geistliche aus einem Fond, der allem Anschein nach bald nach Ankunft der Flüchtlinge, wenn nicht schon früher, gegründet worden war. Die Zinsen dieses Fondes bildeten einen Teil des Gehaltes der französischen Geistlichen, solange solche hier wirkten, und dienten nachher zur Unterstüzung armer hilfsbedürfiger Franzosen.

Die Stiftung erhielt noch im Jahre 1751 einen bedeuenden Zuwachs; David Perrin, der sich eine Zeitlang auch als Glaubensflüchtling in Chur aufgehalten hatte und später in London lebte, bestimmte nämlich damals für den französischen Kirchenfond in Chur eine Summe von 885 fl. Der Stifter bat im Testament die Obrigkeit, das kleine Zeichen der Dankbarkeit für die zahlreichen Wohltaten, die er und seine Familie von ihr empfangen, nicht zurückzuweisen. Der Fond wurde von einem Mitglied der Obrigkeit verwaltet und hatte dem Rate von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen. Reich freilich werden die hugenottischen Geistlichen in Chur auch im Genuß dieses Fondes nicht geworden sein. Aber die Stadt tat wenigstens für sie, was in ihren Kräften lag. Im Jahre 1693 stellte sie dem damaligen französischen Geistlichen auf sein Anhalten im „Spital" Stube, Kammer und Küche zur Verfügung. Und als die französische Kirchgemeinde 1698 ihren Seelsorger durch den Tod verlor, da bat sie den Stadtrat um die Bewilligung, einen neuen anstellen zu dürfen, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß die Stadt auch ihm die Unterstützung zukommen lassen möchte, die sie dem Vorgänger gewährt habe. Der Rat stimmte freudig zu und fügte in seiner Antwort noch bei, daß man ihm die Wohnung aus der Stadtkasse bezahlen und zu seinem Unterhalt noch alle Fronfasten zwei Quartanen Korn „aus der Müli" beisteuern wolle.

Wir glauben zu wissen, warum sich der Rat diesmal so bereitwillig und entgegenkommend zeigte. Die französische Kolonie war im Begriffe, einen Geistlichen nach Chur zu berufen, der zu den Häuptern und Helden der französischen Flüchtlinge gehörte. Er hieß Paul Reboulet, war 1655 geboren und entstammte einer Pfarrersfamilie aus Vivarais in der Languedoc. Sein Großvater, sein Vater und drei seiner Brüder waren Geistliche gewesen. Er wurde 1677 ordiniert, und der Beginn seiner geistlichen Wirksamkeit in Frankreich fiel also in die Zeit, wo die französische Staatsgewalt sich anschickte, die Hugenotten in Frankreich unmöglich zu machen. Als tapferer Mann beteiligte sich Reboulet 1681 an jener Demonstration der Reformierten in der Languedoc, den Cevennen und der Dauphiné, die sich an einem bestimmten Tage überall in den verbotenen oder auf den Ruinen der zerstörten Kirchen versammelten, um hier Gottesdienst zu halten. Reboulet predigte trotz eines strengen Erlasses mehrere Sonntage hintereinander in verbotenen oder auf den Trümmern niedergerissener Kirchen. Noch vor der Aufhebung des Ediktes

mußte er sich aus Frankreich nach der Schweiz flüchten. Die Flucht vollzog sich unter außerordentlichen Schwierigkeiten. Mehrmals geriet er in die Gefahr, verraten und verhaftet zu werden. Nach langer Irrfahrt kam er 1685 nach Zürich. Er war der erste offizielle französische Pfarrer und Organisator der französischen Gemeinde in Zürich, verschaffte sich durch seinen edlen Charakter und seine hervorragende Rednergabe ein großes Ansehen und war bald der Vertrauensmann des Rates in Sachen der französischen Flüchtlinge. 1694 siedelte er nach Basel über, war daselbst drei Jahre Hilfsprediger und folgte dann 1698 jenem Rufe nach Chur. Hier war er ungefähr ein Jahr lang der Stolz der französischen Gemeinde; seine Predigten wurden auch von einheimischen Stadtbewohnern gern gehört. Um so mehr bedauerte man, daß er die Stadt so bald wieder verließ. Warum er wegzog, ist nirgends gesagt, kann aber mit ziemlicher Sicherheit vermutet werden.

Die Mitgliederzahl der französischen Kolonie in Chur war um diese Zeit im Abnehmen begriffen. Ihre Lage war gegen Ende der neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts immer unhaltbarer geworden, besonders weil ihre Konkurrenz und gewerbliche Überlegenheit den bürgerlichen Zunftbrüdern je länger je unbequemer geworden war. Wiederholt beklagen sie sich beim Rat, daß ihnen die Franzosen „im Licht" seien. Dann werden sie beschuldigt, mit dem Feuer nicht vorsichtig genug umzugehen, und es wird ihnen zu verstehen gegeben, daß man es nicht ungern sähe, wenn sie „ihren Fuß weiter setzen" würden. Es geht nicht lange, so erscheint ein obrigkeitlicher Ukas: die armen Franzosen, welche betteln gehen, sollen sich auch in andere Gemeinden verfügen und nicht nur der Stadt beschwerlich fallen, sonst werde man sie „abschaffen". Einer wünscht als Beisäß aufgenommen zu werden, wird aber abgewiesen. Ein Papon ist, soviel ich feststellen konnte, der einzige, der schließlich Gnade gefunden hat und als Beisäß anerkannt wurde. 1698 lief sodann der Vertrag ab, den die französischen Handelsleute mit der Stadt abgeschlossen hatten. Der Rat teilt ihnen (27. September 1698) mit, daß sie, wenn sie länger hier bleiben wollen, die Bewilligung hiezu bei den Zünften einholen müßten. Von einer Erneuerung des Abkommnisses ist nirgends die Rede. Nach den vielen Einschränkungen, die ihnen bereits auferlegt worden waren, konnten sie sich von einem neuen Übereinkommen nicht mehr große Vorteile versprechen und verließen um das Jahr 1700 die Stadt nach und nach.

Das französische Kirchenvermögen aber blieb bestehen und wurde getrennt verwaltet bis zum Jahre 1777, wo es auf Fl. 1694,15 Kr. (zirka 5100 Fr.) angewachsen war. Da es längst nicht mehr benutzt worden war, so glaubte der Rat, es einem andern Zweck widmen zu dürfen. Eben war die Obrigkeit im Begriff, ihre Schulen zu reformieren und die Lehrergehalte zu erhöhen. Da sie zuerst nicht wußte, woher das Geld nehmen, so wurde beschlossen, auch das französische Pfrundvermögen als einen Teil des Schulfondes zu erklären und die Zinsen dieses Fondes dem Lehrer der obersten Lateinklasse, der gleichzeitig Rektor der städtischen Primarschule und der Lateinschule war, zuzuwenden.

Dürftig genug ist diese Auskunft über den Aufenthalt der Hugenotten und Waldenser in Graubünden, und trotzdem nicht unwert, bekannt zu sein. Es läßt sich leider mit Sicherheit nicht sagen, wieviele und was für Nachkommen jener Glaubensflüchtlinge in unserer Bevölkerung aufgegangen sind. Absolut festgestellt ist dies nur für ganz wenige Familien. Am genauesten unterrichtet sind wir in dieser Beziehung über die Familie *Papon.*[2]) Ein Jakob Papon (Papoma) aus dem französischen Dauphiné-Tale Pragela von La Rua gebürtig, kam zirka 1687 nach Chur, wo er sich 18 Jahre als Niedergelassener aufhielt. 1704 erschien er vor dem Bundestag des Zehngerichtenbundes zu Davos. Er brachte vor, wie er „bekandter maßen auß seinem Vatterland wegen der Evangelischen Religion verthriben und keine Hoffnung habe mehr dahin zu kommen". Deswegen obliege ihm, auch seine Kinder irgendwo zu plazieren und einzukaufen. Weil ihm aber vorkommen, daß einer zu einem *Nachbarn* (Bürger) im Zehngerichtenbund erst dann angenommen werde, wenn er von einem Bunde zum „Pundtsmann" erklärt worden sei, so möchte er den Bundstag bitten, ihm und seinen Nachkommen die Rechte von Pundtsleuten zuzuerkennen unter der Bedingung, daß weder er noch seine Nachkommen jetzt „oder zu ewigen Weltzeiten" irgendwelche Ämter im regierenden oder Untertanenland zu bekleiden verlangen. Das Gesuch wurde den

[2]) Ich verdanke diese Nachrichten der Freundlichkeit des Herrn Georg Casura in Ilanz, der im Besitz einer sehr interessanten und schönen Urkunde aus dem Jahre 1705 ist, durch welche „Jacob Papoma vertribner Frantzos auß dem Dofine von Thall Pragela von la Rüa gebürtig" mit seinen Nachkommen zu einem „Pundtsman" des Zehngerichtenbundes aufgenommen wird.

Gemeinden des Zehngerichtenbundes unterbreitet. Der Kongreß vom 6./17. Februar stellte auf Grund der eingegangenen Mehren fest, daß die Gerichtsgemeinden „in Ansächung er ein Flüchtling und von Hauß und Heim wegen der Religion vertriben und in frömbde Land sich begeben müeßen" ihn und die Seinigen unter den oben bezeichneten Bedingungen als Bundesleute aufnehmen wollen. Später hielt sich Jakob Papon dann über 40 Jahre in Ilanz auf und starb hier 1756 im Alter von 74 Jahren.[3])

Ob die *Blank* in Fetan ähnlichen Ursprungs sind, weiß ich nicht. Erwähnt aber sei in diesem Zusammenhang, daß sich laut einem Aktenstück des bündnerischen Staatsarchivs ein Daniel Blangk (Blanc), nachdem er „aus bekannten Ursachen" vor ungefähr 30 Jahren sich in dieses Land begeben, jetzt ohne Heimat und mit etlichen Kindern gesegnet sei, für sich und seine Söhne „nach dem Exempel mehr dergleichen vertriebenen Flüchtling auß Frankreich" um Erteilung der „Pundtsmannschafft" bittet, mit dem Versprechen, daß weder er noch seine Nachkommen zu keinen Zeiten Ämter irgendwelcher Art zu bekleiden begehren. Ob dem Gesuch entsprochen worden ist, vermochte ich nicht festzustellen. Daß aber solchen Gesuchen von seiten der Gerichtsgemeinden wiederholt entsprochen worden ist, geht aus den vorhandenen Ausschreiben hervor. In demjenigen der drei Häupter von 1718 November 22./Dezember 8. ist die Rede von der Annahme des *Franz Passett* zum Bundsmann. Ein Ausschreiben des Präsidenten des Gotteshausbundes von 1779 Juli 17./28. erwähnt die Annahme von zwei vertriebenen Franzosen zu Bundsleuten. Im Ausschreiben der drei Häupter vom 26. Januar/6. Februar 1731 wird den Gemeinden die Annahme des Franzosen *Giov. Giott* in Schams als Bundsmann mitgeteilt.

Eine beträchtliche Anzahl geflüchteter französischer Protestanten scheint sich in *Thusis* aufgehalten zu haben. Das dortige Kirchenbuch verzeichnet als solche: François Passett, Arzt, und François Pastor, beide ebenfalls von Pragelato, das bis 1696 zur französischen Dauphiné gehörte; ferner Lieut. Ant. Tolesan aus der Dauphiné, Imberti und Jacques Fabri aus der Languedoc, Louis Palpacœur von Cevennes, Marc Estienne aus

[3]) Laut einer Notiz auf der Rückseite der in Anmerkung 2 erwähnten Urkunde; die Notiz stammt aus dem Ilanzer Kirchenbuch. Die Gemahlin Papons war eine Anna Pasta (vermählt 1720 ?); der Ehe entsproß 1721 ein Sohn Jean François.

Burgund, sowie die Geschlechter Barchelard, Bottier, Campredon, Emerio, Gabrierre, Pierre della Praz. *François Passett* und *Ant. Campredon* wurden 1712 ins Thusner Bürgerrecht eingekauft. Das Geschlecht Campredon starb in Thusis aber schon 1788 aus. Fr. Passett verheiratete sich im Jahre seiner Einbürgerung mit Ursula de Anton Rosenroll. Die Passett scheinen demnach das einzige hugenottische Geschlecht zu sein, das sich in Thusis bis auf den heutigen Tag erhalten hat.[4])

Von weit größerem Interesse als die Hypothesen über mutmaßliche Nachkommen jener Piemontesen und Hugenotten in Graubünden ist die Tatsache, daß auch unser Bündnerland Anteil genommen hat an einem Ereignis, das zu den allergrößten zählt, die die Geschichte des Protestantismus kennt. Die massenhafte Emigration der Hugenotten nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes zeigt, welche Widerstandskraft dem Calvinismus noch 120 Jahre nach dem Tode seines Stifters innewohnte. Es gibt kaum eine machtvollere Rechtfertigung seiner Lehre als die Selbstüberwindung und die vollkommene Hingebung dieser Calvinisten an eine große mit innerer Nötigung ergriffene Sache.

Unter den waldensischen Exkulanten, die 1687 nach Preußen auswanderten, finden sich auch solche des Namens *Griot* aus Mentoules im Val Clusone verzeichnet.[5]) Möglich wäre, daß die Engadiner Griot auch dieser Herkunft sind.

Alte Kirchen im Oberland.

Von Pater Notker Curti, Disentis.

(Fortsetzung.)

3. Obersaxen.

Visitatio ecclesiae parochialis Ss. Petri et Pauli in Ubersax die 1. Septembris 1643.

Templum satis amplum et elegans, suffitum habens ligneum, chorum arcuatum et totum satis eleganter depictum. Lateralis ecclesiae paries sinister ingrediendo extremum iudicium cum Ss. apostolorum effigiebus in pictis repraesentat. Ianuae duae obseratae, apud maiorem intrinsecus lapis concavus aquae lustralis et pergula lignea, ante ianuam minorem ossuarium.

[4]) Lechner E., Thusis und die Hinterrheintäler. 2. Aufl., S. 27/28.

[5]) Deißmann A., Die Waldenser der Grafschaft Schaumburg und Gründung des Dorfes Charlottenburg. Wiesbaden 1864.